

Informationsblatt

zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und der Vermehrung von gesunden Bienenvölkern

hier: Förderverfahren für Antragsteller nach Ziffer 3 d) der Richtlinie - Förderjahr 2026

Anlagen:

Tabelle 1: Einheitsbeträge für die Förderung 2025/2026

Tabelle 2: Pauschalbeträge für den LVThI, Förderzeitraum 2025-2026

FAQ:

Wer erhält eine Zuwendung?	Ziffer 3 d) der Landesverband Thüringer Imker (LVThI)
Wo finde ich Antragsformulare?	https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/foerderung/imkerei
Was wird gefördert?	Als förderfähig gelten: - Personal- und Sachkosten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Neu- und Bestandsimker, die insbesondere der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen oder dem Gesundheits- und Arbeitsschutz dienen und vom LVThI durchgeführt werden. Nummer 2.1.1) der Thüringer Förderrichtlinie - Personal- und Sachkosten für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren (Bienensachverständige, Vereinsvorsitzende und –vorstände) lt. Nummer 2.1.2) der Thüringer Förderrichtlinie - Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Imkertages lt. Nummer 2.1.3) der Thüringer Förderrichtlinie - Ausgaben für die Beschaffung von Technik für die Aus- und Fortbildung der Imker und der Multiplikatoren lt. Nummer 2.1.4) der Thüringer Förderrichtlinie - Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Imker und der Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen lt. Nummer 2.2) der Thüringer Förderrichtlinie. Die förderfähigen Maschinen und Geräte sind in Tabelle 2 zu diesem Informationsblatt aufgeführt. - Ausgaben für Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen lt. Nummer 2.3) der Thüringer Förderrichtlinie - Personal- und Sachkosten für die Bienenvölkervermehrung und –erhaltung sowie der Bienenzucht lt. Nummer 2.4) der Thüringer Förderrichtlinie
Wie hoch ist die Zuwendung?	Die Zuwendungen werden in Höhe von bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Ausgenommen davon sind Maschinen und Geräte gemäß Tabelle 2, für die Pauschalsätze gewährt werden.
Wann kann ein Antrag gestellt werden?	Die Vorhaben, Projekte können nur innerhalb des festgelegten Förderzeitraum durchgeführt werden. Der Förderzeitraum beginnt jeweils am 01. August des Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Es wird empfohlen den Antrag bis spätestens 01.07.2025 für den

	Durchführungszeitraum 01.08.2025 – 31.07.2026 zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde zustimmen, dass mit der Ausführung der Vorhaben/Maßnahmen bereits vor der Bewilligung begonnen wird. Hierfür ist ein Antrag auf vorzeitigen Vorhaben-/Maßnahmenbeginn beim TLLLR zu stellen. Der Antrag wird gesondert vom TLLLR genehmigt. Als Vorhabenbeginn zählt: • der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, soweit der Antragsteller sich nicht ein unbedingtes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der Zuwendung einräumen lässt. • der Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von eigenem Personal oder von Personal Dritter. • wenn mit der körperlichen Ausführung oder sonstigen zur Maßnahme gehörigen Arbeiten begonnen wird. In den Fällen, in denen die Bewilligungsbehörde nachträglich von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn Kenntnis erhält, führt der vorzeitiger Maßnahmebeginn in der Regel zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.
Welche Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen?	• eine Kopie der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satzung • eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges • 3 vergleichbare Angebote/Preisvergleiche zu den geplanten Ausgaben bzw. eine Begründung für das Vorliegen von weniger als 3 Angeboten für jeden Fördergegenstand, sofern keine Pauschalbeträge vorliegen, • für jede Maßnahme eine detaillierte Vorhabensbeschreibung, in der insbesondere die einzelnen Kostenpositionen plausible hergeleitet werden. • Das Formblatt 8: Anlage Steuernummern und Beteiligungen
Wo kann ich mich noch informieren?	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Vermehrung von gesunden Bienenvölkern (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2022, Blatt 348, S. 1646-1652) Hinweisblätter und Formulare auf der Internetpräsenz des TLLLR unter https://tlllr.thueringen.de/foerderung/imkerei
Wo kann ich einen Antrag stellen?	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) Naumburger Straße 98 07743 Jena
Telefon:	0361-574062-436 0361-574062-470
E-Mail	bienen@tlllr.thueringen.de

Verfahrensablauf

- Der Landesverband reicht rechtzeitig seinen **Antrag** beim TLLLR ein. Vor der Bewilligung darf nicht mit den Vorhaben/ Maßnahmen begonnen werden. Auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist zu achten. Unvollständige Angaben und/oder fehlende Anlagen können zur Ablehnung einzelner Vorhaben/ Maßnahmen bzw. des gesamten Förderantrages führen.
- Der Förderzeitraum ist zu beachten. Es sind grundsätzlich nur Ausgaben förderfähig, die innerhalb des Zeitraumes 01.08.2025 – 31.07.2026 durchgeführt werden.
- Das TLLLR bestätigt schriftlich den Antragseingang.
- Nach Prüfung des Antrages wird ein Bescheid erlassen. Die Entscheidung der Zuwendung erfolgt nach Aktenlage. Dies gilt insbesondere dann, wenn die von der Bewilligungsbehörde nachträglich angeforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden. Im Zuwendungsbescheid ist der Bewilligungszeitraum festgelegt – innerhalb dieser Frist sind die Vorhaben/ Maßnahmen durchzuführen.
- Nach der Durchführung der Vorhaben/Maßnahmen muss die Zuwendung bei der Behörde abgerufen und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Hierbei sind Fristen zu beachten. Hinweise zum Mittelabruf/Verwendungsnachweis sind im Zuwendungsbescheid zu finden. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen und die Zahlungsnachweise (Kontoauszug oder einen Beleg über die Barzahlung) vorzulegen. Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein, und müssen vom Adressaten beglichen werden. Bei unbarer Zahlung muss der Adressat selbst Kontoinhaber sein oder eine Verfügungsberechtigung in Form einer Bestätigung des Kreditinstitutes vorgelegt werden.
- Es können Teilabrechnungen vorgenommen werden. Das TLLLR empfiehlt, nach Abschluss jedes Vorhabens den Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Zuschüsse werden nur auf Bankkonten überwiesen, bei denen die Begünstigten die Kontoinhaber sind. Abtretungen oder Pfändungen sind nicht zulässig.

Die beiden Merkblätter „Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten und Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung“ sind vor Einreichung des Förderantrages zur Kenntnis zu nehmen und verbleiben beim Antragsteller. Sie werden NICHT mit dem Antrag bei der Behörde eingereicht.

zeitlicher Ablauf Förderverfahren:

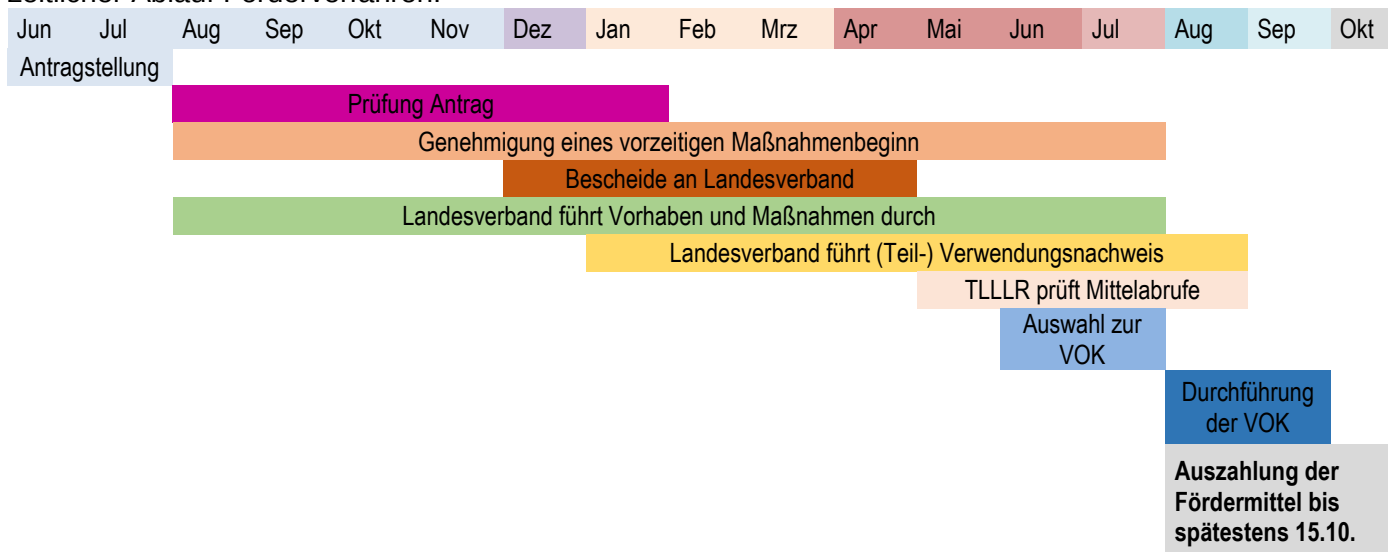


Tabelle 1: Einheitsbeträge für die Förderung 2025/2026

Interventionskategorie	Codierung	Budget ¹⁾
SP-0202 - Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens	DEG-SP-0202-00-0-01	25.000,00 €
SP-0203 - Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung	DEG-SP-0203-00-0-01	35.000,00 €
SP-0204 - Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen	DEG-SP-0204-00-0-01	11.000,00 €
SP-0205 - Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht	DEG-SP-0205-00-0-01	11.000,00 €
Gesamt		82.000,00 €

¹⁾ EU - HHJ Imkerförderung 2025/2026, (01.08.2025 - 31.07.2026)

Der Betrag beinhaltet Landes- und EU- Mittel. Der Finanzierungsanteil Land/ EU beträgt 50/50.

Stadtroda, den 30. Mai 2025

Tabelle 2: Pauschalbeträge Förderzeitraum 2025-2026 für den LVThI¹

Nr	Maschinen/Gräte	Pauschalbeträge in Euro
1	Honigschleudern	
1.1	Schleuder	1.298
2	Entdeckelungsmaschinen und-gerätschaften	
2.1	Entdeckelungsgeschirr	133
2.2	Entdeckungstisch	589
2.3	Entdeckungsmesser/-gabel	164
2.4	Entdeckungsmaschine	3.361
3	Honigabfülltechnik und Lagerbehälter	
3.1	Honigwaage	180
3.2	Abfüllmaschine	2.512
3.3	Lagerbehälter	107
3.4	Siebbehälter	194
3.5	Abfüllbehälter	165
3.8	Honigklärbecken	
3.9	Abfülltechnik Pumpen	
3.10	Abfülltechnik (z.B. Vorfilter, Kugelhahn)	
4	Honigauftaufräte	
4.1	Auftauer/Wärmer Tauchgerät	224
4.2	Auftauer/Wärmer Box	
4.3	Auftau-/Wärmeschränk	817
4.4	Honigverflüssiger mit Abfüllbehälter (Heizspirale und Siebbehälter) z.B. Api-/Melitherm, Rubee-Honey-Therma-Set, Honigtherm	664
5	Honigtrockner	
5.1	Honigtrockner sind von der Förderung ausgeschlossen ²⁾	
6	Honigrührwerke und-fräsen	
6.1	Rührstab	82
6.2	Rührstab mit Antrieb mobil	159
6.3	Rührstab mit Antrieb stationär	738
6.4	Rührmaschine	3.060
7	Mittelwandpressen	
7.1	Mittelwandgießer	875
8	Geräte zum Herstellen von Mittelwänden	
8.1	Trafolöter	71
9	Gerätschaften zur Gewinnung von Wachs	
9.1	Dampfwachsschmelzer	471
9.2	Entdeckungswachsschmelzer	1.393
9.3	Sonnenwachsschmelzer	290
9.4	Direktwachsschmelzer	
9.6	Wachsklärbehälter	
10	Refraktometer	
10.1	Refraktometer	74
11	Hebe und Transporthilfen für Beuten und für Geräte zur Honigbearbeitung	
11.1	Hebe- und Transporthilfen	
11.2	Beutenheber	
12	Waage	
12.1	Stockwaage	828
13	Beuten	
13.1	Magazinbeuten ³⁾ (nur ganze Beute: Unterboden, Zargen; Innendeckel, Stülpdach)	189
14	Smoker	
14.1	Smoker	77

- 1) Bezugsbasis Bruttobetrag
- 2) Das Trocknen von Honig ist nicht erlaubt. Laut Anhang II der EU – Honigrichtlinie Nr. 110/2001 i.V.m. Anlage 2, Abschnitt I, Satz 3 der Honigverordnung (HonigV) dürfen Honigen weder Pollen noch andere honigeigene Stoffe entzogen werden, soweit dies beim Entfernen von anorganischen oder organischen honigfremden Stoffen nicht unvermeidbar ist. Wasser ist ein natürlicher Bestandteil von Honig. Diese Gerätegruppe wurde von der Förderung ausgeschlossen, da Maschinen und Geräte, die im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen genutzt werden, nicht Gegenstand einer staatlichen Finanzierung sein sollten. Der Landesverband Thüringer Imker e.V. wurde dazu am 19.03.24 angehört und trägt die Entscheidung mit
- 3) Es werden nur komplette Wirtschaftsbeuten gefördert. Einzelne Beutenbestandteile oder Zubehör, mit dem bestehende Beuten nachgerüstet bzw. ausgebaut werden sollen, sind nicht förderfähig. Ablegerbeuten, Schaubeuten zählen nicht zu den Wirtschaftsbeuten.